

Berichterstattung

1. HJ 2021



Inhalt

1	Vorwort	3
2	Allgemeines	4
2.1	Der Fachbereich 38 stellt sich vor	4
2.2	Die Standorte	5
3	Personal	7
3.1	Personalbestand	7
3.2	Mitarbeiterfluktuation	8
3.3	Gesundheitsquote	9
4	Überregionale Situation	10
4.1	Schlüsselzahlen Asyl	10
4.2	Ausreisepflichtige Personen	11
5	Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)	14
6	Das Welcome- und ServiceCenter (WSC)	16
7	Die Kommunale Ausländerbehörde (ABH)	19
7.1	Zahlen, Daten, Fakten	19
7.2	Ausreisen und Rückführungen durch die ABH	20
7.3	Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation in der Ausländerbehörde	21
7.4	Einbürgerung	25
7.5	Brexit	26
8	Die zentrale Ausländerbehörde (ZAB)	28
8.1	Aufgaben der ZAB	28
8.2	Sicherheitsrelevante Personen	29
8.3	Rückführung „Guinea“	30
8.4	Ausreisen und Rückführungen durch die ZAB	31
8.5	Projekt „restart“	32
9	Digitalisierung	34
9.1	Terminmanagementsystem	34
9.2	Online-Services	34
10	Ausblick	36

1 Vorwort



Foto: Elke Brochhagen

Rüdiger Wittkat



Foto: Elke Brochhagen

Sonja Helpa

Liebe Leser*innen,

mit dem Ihnen vorliegenden 1. Halbjahresbericht 2021 des Fachbereichs 38 informieren wir Sie über prägnante Schwerpunkte unserer bisherigen Arbeit. Das 1. Halbjahr des Jahres 2021 war besonders geprägt von dem Bestreben, die Funktionsfähigkeit des Fachbereichs, insbesondere die der Kommunalen Ausländerbehörde sicherzustellen.

Zum Schutz unserer Kunden, aber auch zum Schutz unserer Mitarbeitenden und damit auch zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes waren im Rahmen des bestehenden pandemiebedingten Hygienekonzeptes Einschränkungen im Terminmanagementsystem erforderlich. Die Schließung der Ausländerbehörde für den Publikumsverkehr von 3 Monaten im vergangenen Jahr ist immer noch spürbar. Dennoch finden unsere Mitarbeiter*innen stets bei unaufschiebbaren Angelegenheiten einen Weg, den Betroffenen weiterzuhelfen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Kommunalen Ausländerbehörde, aber auch die zur Weiterentwicklung der Zentralen Ausländerbehörde, die in der Vergangenheit eingeleitet wurden, werden von uns und unseren Mitarbeiter*innen fortgeführt. Darüber hinaus gilt es der Dynamik des Ausländerrechts täglich gerecht zu werden, da sich die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der Ausländerbehörden in den vergangenen Jahren kontinuierlich verändert haben und werden.

Ogleich sich der Fachbereich 38 im Spannungsfeld zwischen einer Willkommens- und Ordnungsbehörde bewegt, steht der Mensch im Mittelpunkt unseres täglichen Handelns. Wir legen Wert auf eine qualifizierte Beratung im Sinne des Migranten, den wir in der Regel viele Jahre begleiten. Die Aufgaben des Fachbereichs 38 erstrecken sich von der Registrierung im Rahmen der Erstaufnahme am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW bis hin zur Einbürgerung, aber auch bis zur Ausreise, die möglichst als freiwillige Ausreise erfolgen sollte. Es ist uns daran gelegen, die Servicequalität im Sinne der uns vorsprechenden Ausländer*innen und im Sinne unseres eigenen Anspruchs Schritt für Schritt zu verbessern. Wir möchten den Veränderungsprozess auch durch geeignete technikbasierte Unterstützung vorantreiben und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Antragstellenden und Mitarbeiter*innen steigern.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und interessante Lektüre!

Fachbereichsleiter 38

Stellvertr. Fachbereichsleiterin 38

2 Allgemeines

2.1 Der Fachbereich 38 stellt sich vor

Die Stadt Essen nimmt seit dem 01.09.2018 die Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des Landes Nordrhein-Westfalen wahr. Mit Wirkung zum 01.03.2019 wurden alle ausländerrechtlichen Kompetenzen im neuen Fachbereich „Zentrale Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten“ (Fachbereich 38) zusammengeführt. Diesem gehören die Zentrale Ausländerbehörde, die Kommunale Ausländerbehörde und die Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung Essen an. Mit Wirkung zum 01.05.2020 wurde das am 18.07.2016 ins Leben gerufene Welcome- und ServiceCenter (WSC) unter Beibehaltung der Zuständigkeiten zur Bündelung der aufenthaltsrechtlichen Fachkompetenz der Stadtverwaltung dem Fachbereich 38 zugeordnet und organisatorisch als Stabstelle der Fachbereichsleitung angegliedert. Zuletzt wurde der Fachbereich 38 am 27.01.2021 organisatorisch dahingehend angepasst, dass eine Verwaltungsabteilung zur Schaffung von Synergien im Fachbereich gegründet wurde.

Nach der jüngsten Neuorganisation stellt sich der Fachbereich 38 wie folgt dar:

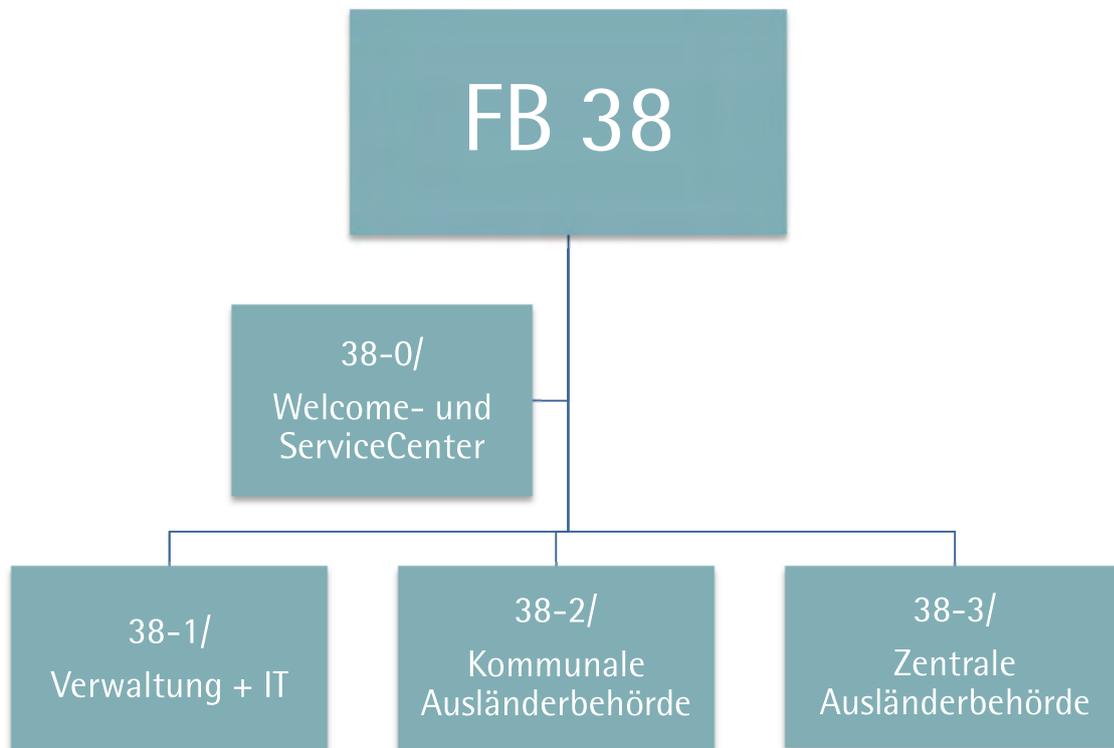


Abbildung 1: Organigramm FB 38

2.2 Die Standorte

Der Fachbereich 38 umfasst insgesamt 5 verschiedene Standorte, die im Folgenden kurz erläutert werden.



Schederhofstr. 45

45145 Essen

- Abteilung 38-1/
Verwaltung + IT
- Abteilung 38-2/
Kommunale Ausländerbehörde:
 - Publikumssachgebiet
Allgemein/Asyl, Studenten
 - eAT-Ausgabe
 - Außendienst

Am Funkturm 8

45145 Essen

- Abteilung 38-1/
Verwaltung + IT
- Abteilung 38-3/
Zentrale Ausländerbehörde



Cathostr. 5

45356 Essen

Abteilung 38-2/

Kommunale Ausländerbehörde:

- Rechtssachbearbeitung
- An-, Ab- und Ummeldung
- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Einbürgerung)

Hollestr. 3

45127 Essen

Stab 38-0/

Welcome-und ServiceCenter



Foto: Andreas Bräuning



Foto: Daniel Seibel

Overhammshof 29

45239 Essen

Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW

für Asylbewerber*innen

Registrierung

3 Personal

3.1 Personalbestand

Dem Fachbereich 38 standen im 1. Halbjahr 2021 insgesamt über alle Abteilungen 274 Mitarbeitende (besetzte Planstellen und überplanmäßige Einsätze) zur Erledigung der Aufgaben zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Mitarbeiter*innen setzt sich zusammen aus 151 Frauen und 123 Männer. Die Frauenquote beträgt somit 55 %.

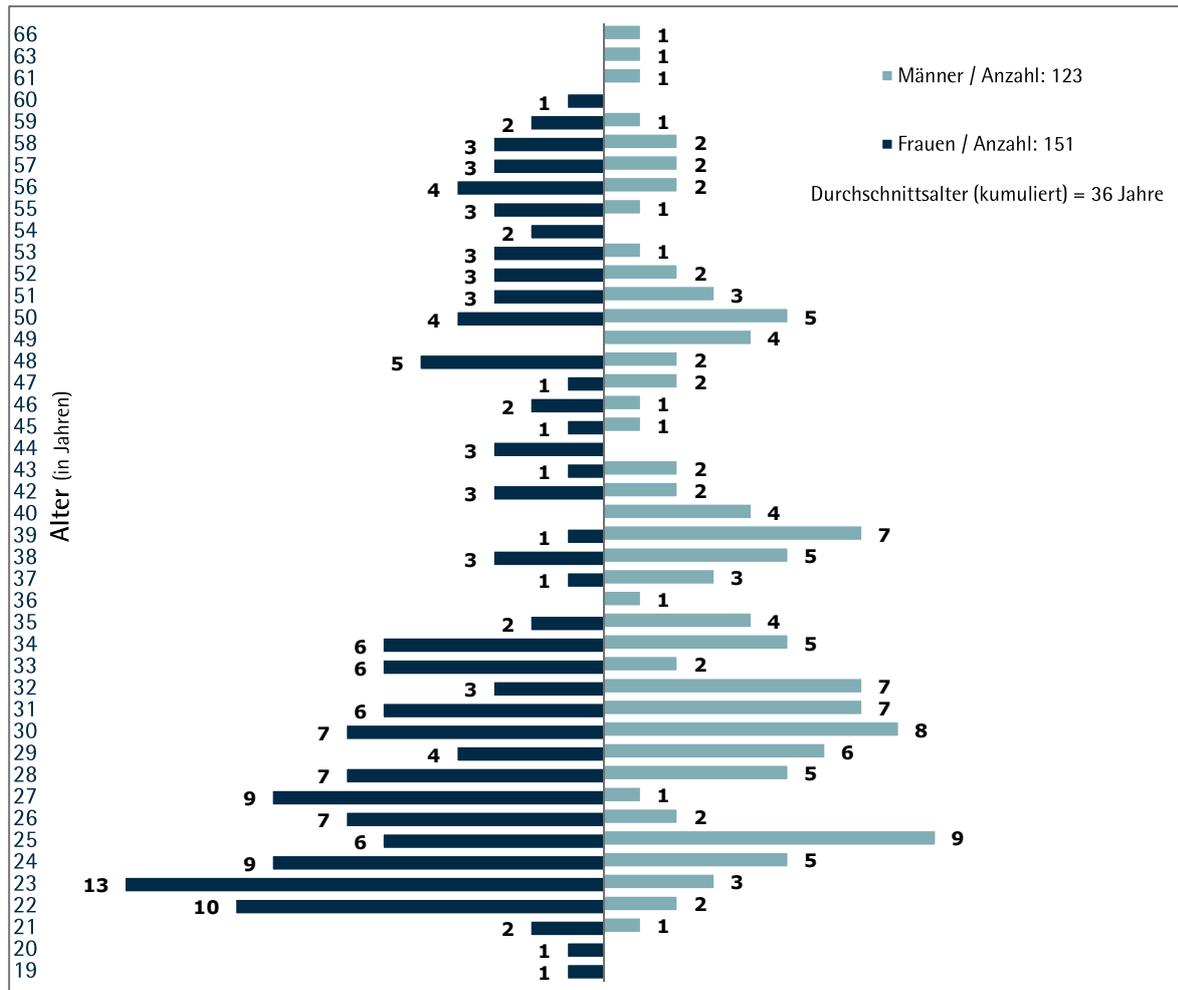


Abbildung 2: Altersstrukturbaum des FB 38

Dem oben dargestellten Altersstrukturbaum des Fachbereichs 38 ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Personal um junge Mitarbeiter*innen handelt. Das Durchschnittsalter beträgt 36 Jahre und liegt damit unter dem gesamtstädtischen Durchschnittsalter von 44,1 Jahren (Stand 31.12.2020, vgl. Personal- und Organisationsbericht 2019/2020). Auffällig ist, dass 126 Mitarbeitende und damit 46 % unter dem fachbereichseigenem Altersdurchschnitt von 36 Jahren liegen. Damit einhergehend wird jedoch auch deutlich, dass der Fachbereich 38 nur auf einen geringen Anteil an erfahrenen Mitarbeitenden zurückgreifen kann. Die qualifizierte Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen ist

jedoch zur Sicherstellung des Dienstbetriebes von großer Bedeutung. Als nächste Handlungsnotwendigkeit wird daher die Erarbeitung eines onboardings (internes Schulungskonzeptes) in Zusammenhang mit dem Aufbau eines Wissensmanagements gesehen.

Beim Fachbereich 38 arbeiten 39 Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund. Insgesamt sind 15 verschiedene Nationalitäten vertreten, wobei auch doppelte Staatsangehörigkeiten vorhanden sind. Die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeitenden ist somit aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Nationalitäten besonders ausgeprägt.

3.2 Mitarbeiterfluktuation

Im 1. Halbjahr 2021 konnte der Fachbereich 38 insgesamt 77 neue Kolleg*innen begrüßen. 42 Mitarbeiter*innen wechselten dagegen den Fachbereich.

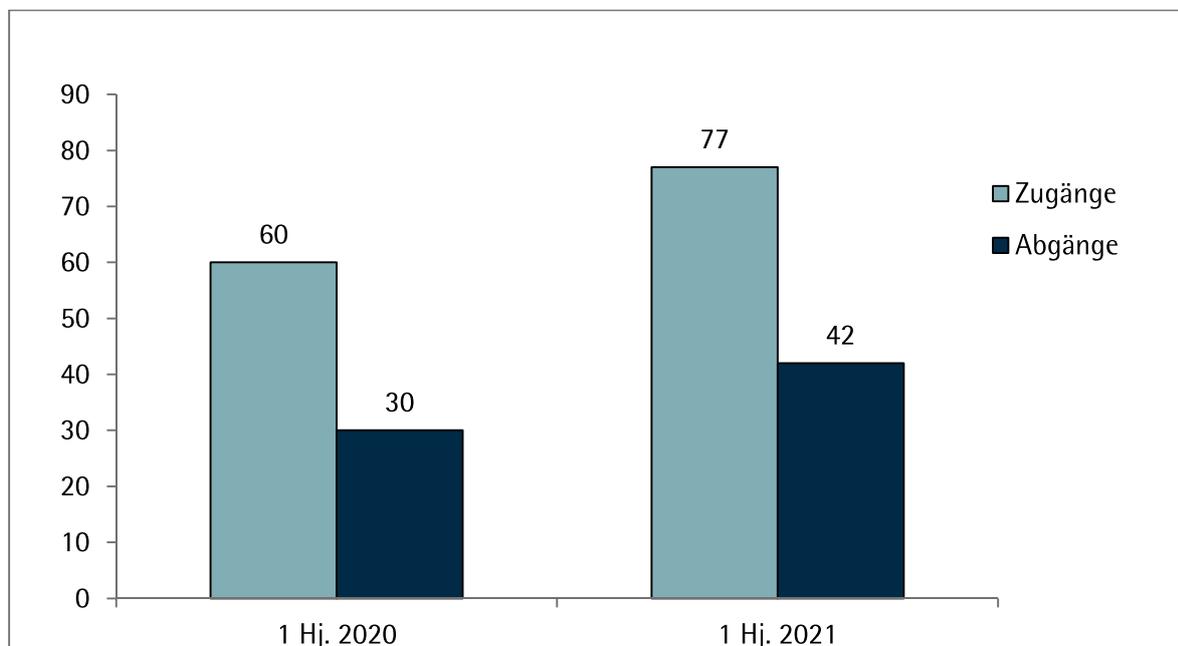


Abbildung 3: Mitarbeiterfluktuation im FB 38

Erfreulicherweise konnte in der Abteilung 38-2 (Kommunale Ausländerbehörde) zusätzliches Personal rekrutiert werden. Im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 konnte die ABH 31 neue Mitarbeiter*innen gewinnen. 19 Kolleg*innen verließen die Abteilung. Ähnlich sah die Situation in der Zentralen Ausländerbehörde (Abteilung 38-3) aus. Hier konnten 33 Mitarbeitende begrüßt werden und 19 Personen gingen fort.

Jede Fluktuation bedeutet einerseits ein Wissensverlust, aber auch eine zusätzliche Belastung der verbleibenden Mitarbeitenden. Dabei entsteht ein Zeitraum eines eingeschränkten Dienstbetriebes, da Wiederbesetzungen nur zeitverzögert erfolgen können und anschließende Einarbeitungen der neuen Kolleg*innen zeitintensiv sind. Aus diesem Grund sind zur Vermeidung von Störungen im

Dienstbetrieb Maßnahmen zur Personalbindung dringend geboten. Auch wenn die Einflussmöglichkeiten eingeschränkt sind, so sollen zukünftig entsprechende Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt werden.

3.3 Gesundheitsquote

Nachfolgend wird die Gesundheitsquote des Fachbereichs 38 im Vergleich der gesamtstädtischen Gesundheitsquote tabellarisch dargestellt.

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21
gesamtstädtische Gesundheitsquote in %	91,60	90,87	91,50	92,24	92,81	91,93
Gesundheitsquote FB 38 in %	91,65	89,84	91,46	90,96	90,05	90,93

Tabelle 1: Gesundheitsquote

Lediglich im Monat Januar 2021 stellt sich die Gesundheitsquote des Fachbereichs 38 positiver dar als die gesamtstädtische Gesundheitsquote und weist in dem Monat auch die beste Gesundheitsquote mit 91,65 % des 1. Halbjahres 2021 aus. In den übrigen Monaten lag die fachbereichsbezogene Gesundheitsquote leicht unter der gesamtstädtischen Gesundheitsquote. Es gilt, die Entwicklung der Gesundheitsquote weiter zu beobachten. Im Bedarfsfall sind Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

4 Überregionale Situation

4.1 Schlüsselzahlen Asyl

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zuständige Behörde insgesamt 81.284 Asylanträge gestellt, davon 58.927 Erstanträge und 22.357 Folgeanträge. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden insgesamt 54.798 Anträge (47.309 Erstanträge und 7.489 Folgeanträge) gestellt. Dies bedeutet insgesamt eine Zunahme von 48,3 %. Angesichts der derzeitigen weltpolitischen Krisenherde ist eine steigende Anzahl der Asylbewerber*innen festzustellen. Dieser Aufwärtstrend wird sich voraussichtlich im 2. Halbjahr 2021 bestätigen.

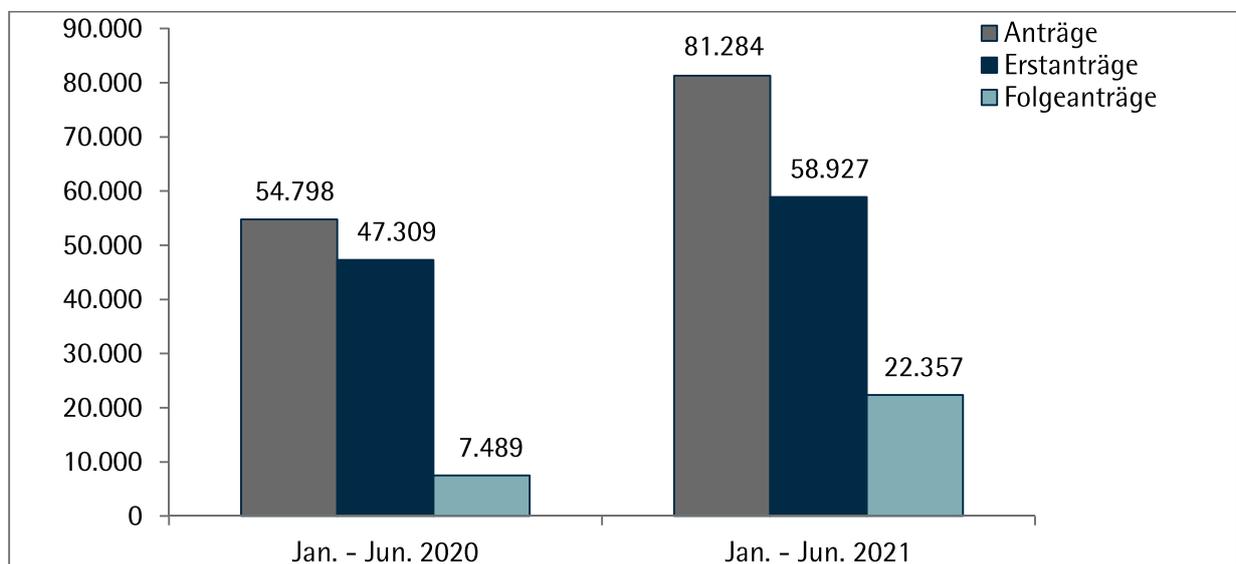


Abbildung 4: Asylantragszahlen Bund

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im 1. Halbjahr 2021 am stärksten vertreten:

- Syrien mit 26.454 Erstanträgen; im Vorjahr mit 14.015 Erstanträgen (+ 77,4 %)
- Afghanistan mit 7.587 Erstanträgen; im Vorjahr mit 3.612 Erstanträgen (+ 110,0 %)
- Irak mit 5.050 Erstanträgen; im Vorjahr mit 4.429 Erstanträgen (+ 14,0 %)

Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag im ersten Halbjahr bei 34,4 %.

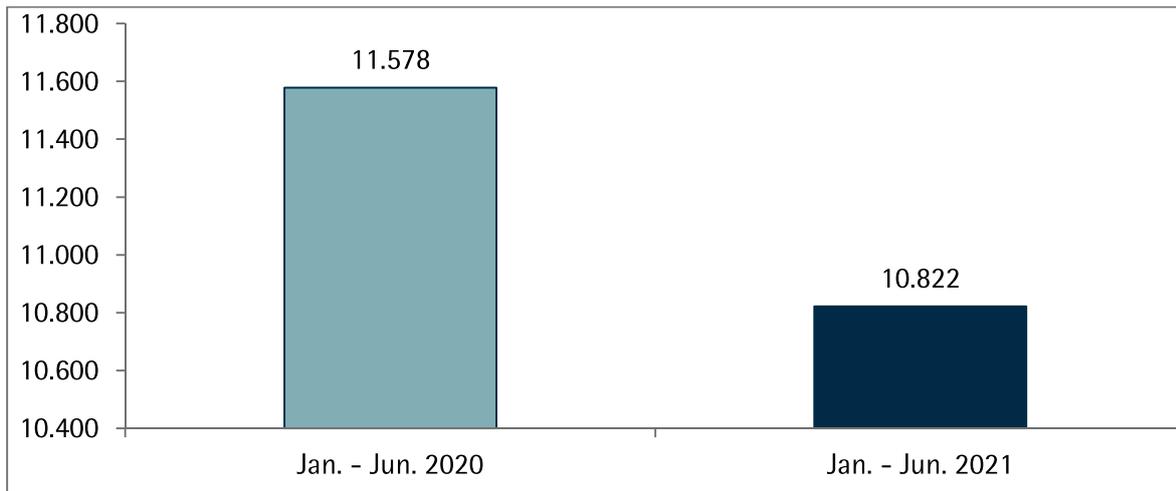


Abbildung 5: Asylantragszahlen NRW

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 wurden in NRW 10.822 Asylerstanträge gestellt. Das entspricht einem Bundesanteil von 18,4 %. NRW ist damit das zugangsstärkste Bundesland. Bayern hat mit 7.853 Asylerstanträgen einen Bundesanteil von 13,3 %.

4.2 Ausreisepflichtige Personen

Für die Einreise in das Bundesgebiet und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen Drittstaatsangehörige einen anerkannten und gültigen Pass sowie einen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel können zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken ausgestellt werden. Sobald die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und kein Aufenthaltsrecht mehr besteht, sind die Personen zur Ausreise verpflichtet. Ausreisepflichtige haben das Bundesgebiet dann unverzüglich bzw. innerhalb einer gesetzten Ausreisepflicht zu verlassen. Sofern sie der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, können sie (zwangsweise) in ihr Heimatland zurückgeführt werden.

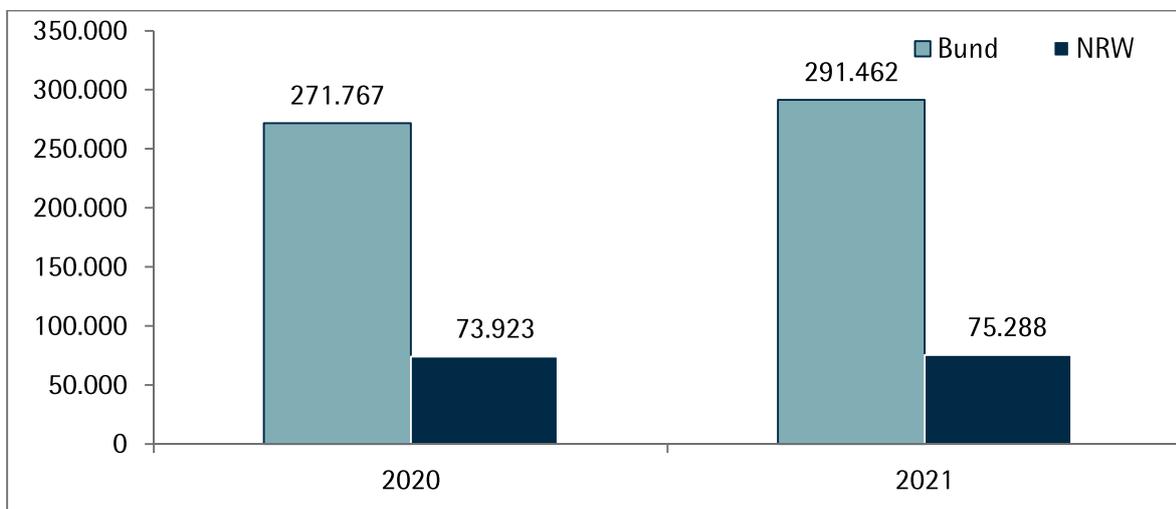


Abbildung 6: Ausreisepflichtige Personen

Zum Stichtag 31.05.2021¹ hielten sich 291.462 Ausreisepflichtige im Bundesgebiet auf, davon 75.288 in NRW. Der überwiegende Anteil der Ausreisepflichtigen ist im Besitz einer Duldung. Eine Duldung stellt keine Aufenthaltserlaubnis dar, sondern ist nur die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht durch Ausreise / Abschiebung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit eine Abschiebung im Einzelfall nicht sofort durchgesetzt werden kann oder soll. Die Ausreisepflicht bleibt aber bestehen. Eine Duldung kann aus unterschiedlichen Gründen erteilt und verlängert werden, z.B. aufgrund fehlender Identitätsdokumente, medizinischer Abschiebungshindernisse oder aufgrund von Straftaten. Insbesondere im Ausländerrecht muss immer der individuelle und konkrete Einzelfall betrachtet werden.

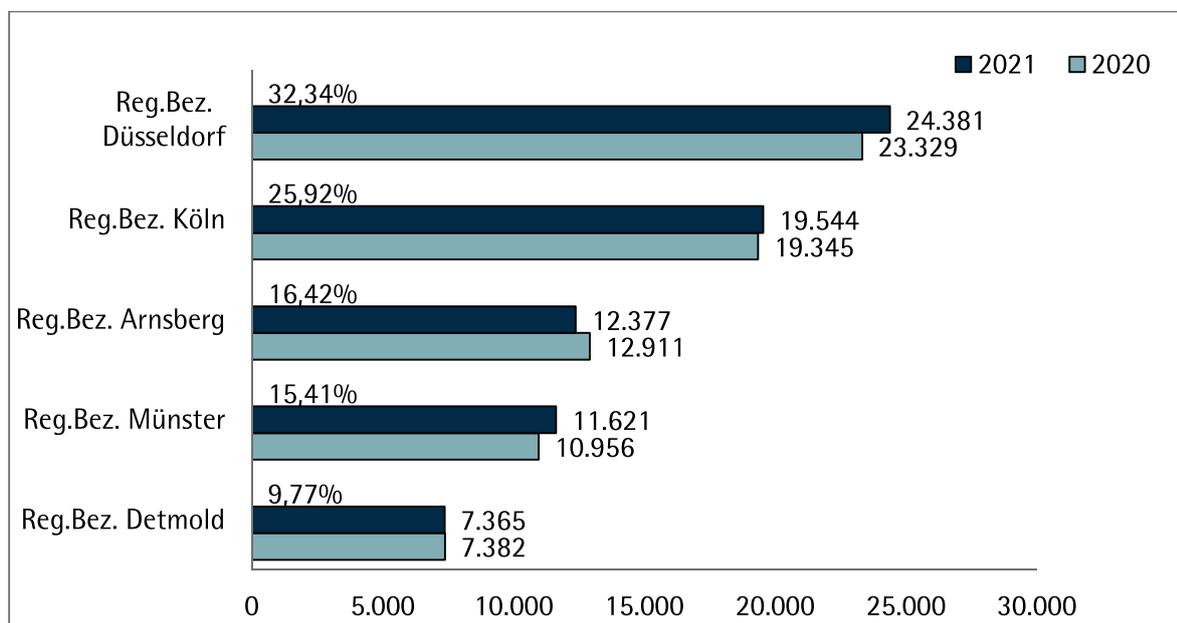


Abbildung 7: Ausreisepflichtige Personen NRW Stand 31.05.2021

Trotz abnehmender Asylantragszahlen steigt die Anzahl an ausreisepflichtigen Personen. Im Berichtszeitraum ist NRW im Vergleich zu den letzten zwei Jahren mit 71.692 Personen (28 %) stark belastet. Dabei fallen in die Zuständigkeit des Regierungsbezirks Düsseldorf 22.665 Personen. Dies entspricht einem Anteil von 32 %.

Die freiwilligen Ausreisen im Bundesgebiet sind im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahreswert stark gestiegen (vgl. unten stehende Abbildung). Im 1. Halbjahr 2020 wurden 1.691 freiwillige Ausreisen durchgeführt, in den ersten fünf Monaten des Jahres 2021 beliefen sich diese bereits auf 2.517 Personen. Die Anzahl der Rückführungen weisen einen leichten Aufwärtstrend auf. In den Monaten Januar 2020 bis Juni 2020 konnten 4.616 Rückführungen durchgeführt

¹ Bei Fertigstellung des Berichts lag die Statistik für 06/2021 noch nicht vor.

werden. Diese Anzahl konnte bereits in den ersten fünf Monaten des Jahres 2021 übertroffen werden, da hier 4.671 Rückführungen vorgenommen wurden.

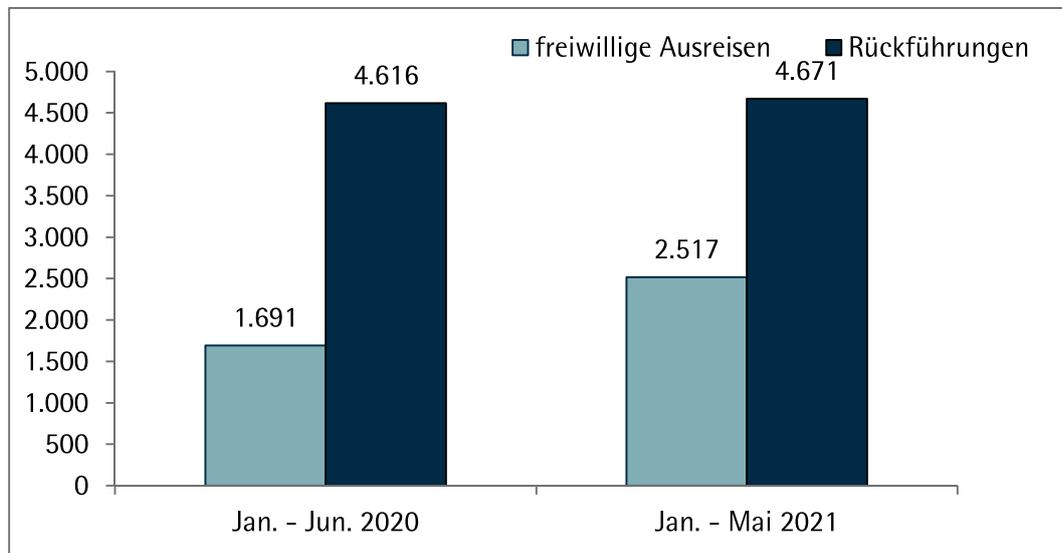


Abbildung 8: Ausreisen und Rückführungen Bund

Die nachfolgende Abbildung gibt den Anteil der freiwilligen Ausreisen und Rückführungen bezogen auf das Bundesland NRW wieder. Auch hier lässt sich der steigende Anteil der freiwilligen Ausreisen feststellen. In 2020 (1. Halbjahr) sind 464 Personen freiwillig ausgereist, in 2021 (Januar bis Mai) fanden bereits 654 freiwillige Ausreisen statt. Unter Berücksichtigung, dass im Berichtszeitraum 2021 noch die Auswertung des Monats Juni fehlt, ist davon auszugehen, dass sich die zwangsweise durchgesetzten Rückführungen auf einem Vorjahresniveau einpendeln. In 2020 fanden 1.315 Rückführungen in NRW statt und in den Monaten Januar bis Mai 2021 sind 1.163 Rückführungen festzustellen.

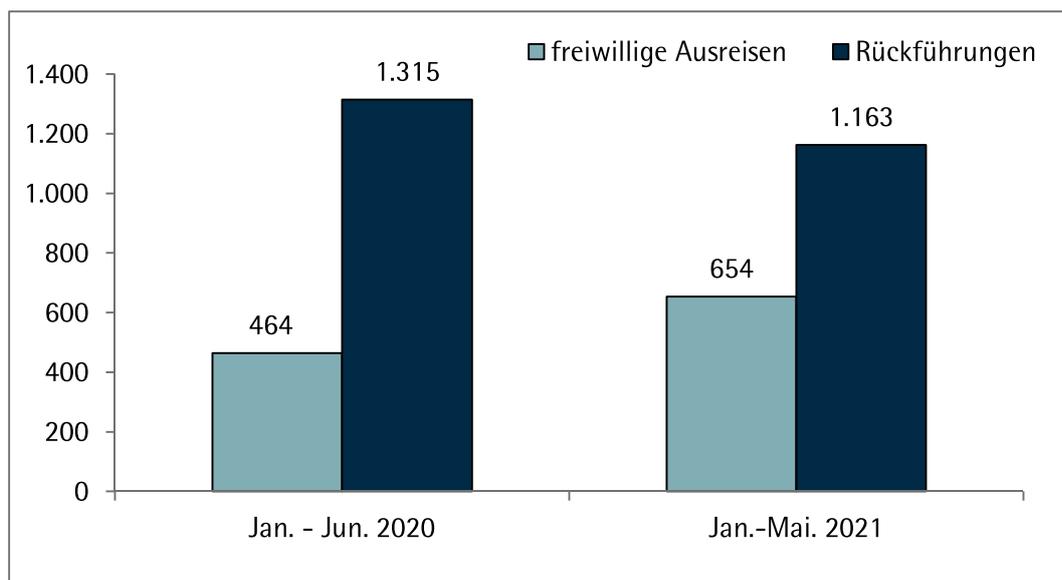


Abbildung 9: Ausreisen und Rückführungen NRW

5 Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Asylsuchende, die sich in NRW aufhalten und einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben, sind zunächst verpflichtet, sich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum zu melden. Von dort aus werden die in NRW verbleibenden Personen auf eine von sechs Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW verteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf betreibt seit 2015 in Essen-Fischlaken auf dem Gelände des ehemaligen Kutel eine dieser Erstaufnahmeeinrichtungen mit einer Aufnahmekapazität von 800 Personen. Hier werden die Asylsuchenden vorübergehend untergebracht, gesundheitlich untersucht, geimpft, geröntgt und registriert. Danach erfolgen sowohl die Asylantragstellung, als auch die Anhörung bei der ebenfalls vor Ort befindlichen Außenstelle des BAMF. Der Aufenthalt in der EAE Essen endet mit dem Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes NRW, um dort bis zur Entscheidung im Asylverfahren zu verbleiben.

Die Aufgaben der Registrierung in der EAE Essen wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf auf die Stadt Essen übertragen. Diese Aufgabenwahrnehmung ist zunächst bis zum 31.12.2040 durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart. Sämtliche Kosten, einschließlich der Personalkosten, trägt hierfür die Bezirksregierung Düsseldorf. Derzeit sind für die Registrierung, die organisatorisch der Kommunalen Ausländerbehörde angeschlossen ist, vertraglich 22 Planstellen festgelegt, von denen aktuell 19 besetzt sind. Entsprechende Auswahlverfahren zur Besetzung der Vakanzen werden aktuell durchgeführt.

Der Aufgabenbereich der Registrierung umfasst u.a.

- die Sichtung und Bewertung sämtlicher für das Asylverfahren relevanter Unterlagen in Abstimmung mit den Behörden vor Ort,
- die erkennungsdienstliche Behandlung der Flüchtlinge,
- die Erfassung und Pflege von Bundes- und Landesdatensystemen,
- das Ausstellen verschiedener Dokumente sowie
- die Bearbeitung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden.

Die Arbeitsabläufe und -prozesse werden hierbei laufend an die aktuelle Gesetzgebung, die Erlasslage des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW und die Ausführungsvorgaben der Bezirksregierung Arnsberg angepasst und optimiert.

Im 1. Halbjahr 2021 wurden 833 Personen registriert (1. Quartal: 265 / 2. Quartal: 568). Die Anzahl der Registrierungen unterliegt stets starken Schwankungen, denen unterschiedliche Einflüsse

zugrunde liegen können. So wirken sich seit jeher die Witterungsbedingungen in den Wintermonaten auf die Zahlen in Deutschland eintreffender Flüchtlinge aus.

Seit dem Jahr 2020 wirkt sich zusätzlich die Corona-Pandemie auf das Asylgeschehen aus. Zum einen spielt die pandemiebedingte Überwachung der innereuropäischen Grenzen und die fast vollständige Unterbrechung des europäischen und weltweiten Flugverkehrs eine große Rolle, zum anderen wurde die Aufnahmekapazität der EAE Essen auf eine Belegung von höchstens 30 bis 35 % der Gesamtkapazität (also ca. 240 bis 280 Personen) herabgesetzt, um jederzeit auf ein aktuelles Infektionsgeschehen reagieren zu können und Quarantänebetten in ausreichender Zahl bereitstellen zu können.

6 Das Welcome- und ServiceCenter (WSC)

Das Welcome- und ServiceCenter (WSC) wurde im Sommer 2016 eröffnet. Seither hat es sich als Anlaufstelle für Aufgaben nach dem Melderecht sowie aufenthaltsrechtlichen Anliegen für Kund*innen mit dem Aufenthaltswitz der Erwerbstätigkeit etabliert. Konkret werden diese Dienstleistungen aktuell für Ausländer*innen, die ein Aufenthaltsrecht nach den §§ 18b Abs. 2, 18c Abs. 2, 3, 18d, 18e, 18f, 19, 19a, 19b, 21 AufenthG besitzen bzw. beantragen sowie den zugehörigen Familienangehörigen angeboten. Eine Erweiterung auf den Gesamtkomplex Studium, Ausbildung und Erwerbstätigkeit (§§ 16 – 21 AufenthG) erfolgt, sobald die organisatorischen und insbesondere räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind.

Die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle werden laufend statistisch ermittelt. Nachfolgend werden dabei die jeweils ersten Jahreshälften 2020 und 2021 tabellarisch gegenübergestellt.

Erteilte Aufenthaltstitel (AT)	1. HJ 2020	1. HJ 2021	Abweichung absolut	Abweichung relativ
Blaue Karte	147	153	+6	+4 %
ICT-Karte	19	12	-7	-36,8 %
AT zu Forschungszwecken	13	25	+12	+92 %
Selbständige/Freiberufler	13	30	+17	+130,8 %
Allgem. Niederlassungserlaubnis (NE)	14	5	-9	-64 %
NE für Hochqualifizierte	77	86	+9	+11,7 %
Familienzusammenführung	262	231	-31	-11,8 %

Tabelle 2: aufenthaltsrechtliche Kennzahlen des WSC

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Aufenthaltstitel näher erläutert.

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Akademiker*innen, welche ein festgelegtes Mindestgehalt verdienen. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung bei einem konkreten Arbeitgeber und ist mit EU-weiten Mobilitäts erleichterungen sowie weiteren aufenthaltsrechtlichen Vergünstigungen verbunden. Die Zahlen bewegen sich auf einem konstanten Niveau, pandemiebedingte Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch zu Zeiten harter Einreisebeschränkungen die Aufnahme systemrelevanter Berufe ein Einreisegrund war. Die Blaue Karte EU wird von vielen ausländischen Ärzten besessen.

Die ICT-Karte ist ein Aufenthaltsrecht für international entsandte Fachkräfte, welche in Deutschland temporär für eine Niederlassung eines ausländischen Mutterkonzerns tätig werden. Eine Besonderheit ist, dass die Ersterteilung einer ICT-Karte nur mit einer Einreise zu eben diesem Zweck nebst im Ausland eingeholtem Visum möglich ist. Die Zahlen bewegen sich auf niedrigem Niveau und sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmal gesunken. Dies hängt mit den

pandemiebedingten Einreisebeschränkungen und Schließungen der Publikumsbereiche der Deutschen Auslandsvertretungen zusammen, wodurch die Einholung der notwendigen Visa im Ausland teilweise unmöglich war und ist.

Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken werden an internationale Wissenschaftler erteilt, die an anerkannten Forschungseinrichtungen – hier in Essen vorwiegend der Universität Duisburg Essen – Forschung betreiben. Erfreulicherweise ist ein positiver Trend für die Stadt Essen als Wissenschaftsstandort zu beobachten. Hierbei könnte es sich um einen Effekt des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes handeln, welches am 01.03.2020 in Kraft trat.

Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Drittstaatsangehörige in Deutschland zur Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs aufhalten. Erleichterungen gibt es hierbei für Menschen, die ihr Studium in Deutschland abgeschlossen haben. In sonstigen Fällen ist die Erteilung an wirtschaftliche Bedingungen geknüpft, welche das WSC in Zusammenarbeit mit Fachverbänden, vorwiegend der Industrie- und Handelskammer (IHK), überprüft. Die Verdoppelung der Zahlen ist hier durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erklären. Durch die Unmöglichkeit von Geschäftsreisen kam das Geschäftsfeld des Exports vieler vom WSC betreuter Unternehmer in 2020 zum Erliegen. Durch die Wiederaufnahme vieler ziviler Flugverbindungen Ende 2020 haben sich die Zahlen im ersten Halbjahr 2021 allmählich dem Niveau vor dem Beginn der Pandemie genähert.

Das WSC betreut seine Kund*innen von der Ersteinreise bis hin zum unbefristeten Aufenthaltsrecht, der sogenannten Niederlassungserlaubnis. Hierbei werden Niederlassungserlaubnisse, die auf einer Hochqualifizierung aufbauen, und allgemeine Niederlassungserlaubnisse gesondert erfasst. Da Niederlassungserlaubnisse mehrere Jahre Voraufenthaltszeiten voraussetzen, sind hier keine Auswirkungen der Pandemie zu erkennen und die Zahlen bewegen sich auf einem konstanten Niveau.

Neben der Kernzielgruppe können Ehegatten und minderjährige Kinder der im WSC geführten Referenzpersonen ihre Anliegen aus einer Hand im WSC erledigen.

Aufenthaltserlaubnisse zur Familienzusammenführung werden nur in Abhängigkeit von Aufenthaltserlaubnissen der Referenzpersonen erteilt und können daher nicht isoliert quantitativ bewertet werden.

Im WSC werden ausländerrechtliche und melderechtliche Angelegenheiten aus einer Hand erledigt. Es finden zwei Arten von melderechtlichen Dienstleistungen statt: Anmeldungen aus dem Ausland (meist mit Visum zu einem der o. g. Aufenthaltszwecke) oder bei Zuzug aus dem Inland mit bestehendem o. g. Aufenthaltstitel) bzw. wenn ein solcher beantragt wird. Nachfolgend ist der tabellarischen Übersicht die melderechtlichen Tätigkeiten des WSC zu entnehmen.

Melderechtliche Tätigkeiten	1. HJ 2020	1. HJ 2021	Abweichung absolut	Abweichung relativ
Zuzüge Ausland	98	153	+55	+56 %
Zuzüge Inland	88	76	-12	-14 %

Tabelle 3: melderechtliche Kennzahlen des WSC

Der deutliche Anstieg der Zuzüge aus dem Ausland in 2021 hängt unmittelbar mit dem Wiederhochfahren vieler ziviler Flugverbindungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 zusammen. Die Zahlen aus 2021 sind dabei höher als vor der Pandemie. Es ist zu vermuten, dass dies kein allgemeiner Aufwärtstrend ist, sondern viele Personen ihre früher geplante Einreise verschieben mussten, so dass es zu einer einmaligen Häufung kam.

Der in der Vergangenheit beim WSC angesiedelte Neubürgerservice wurde auf das Informationsangebot der eigenen Kunden mit dem Übergang des WSC vom Fachbereich 33 zum Fachbereich 38 mit Wirkung zum 01.05.2021 beschränkt. Hierbei ist anzumerken, dass es sich nicht nur um Beratungen im unmittelbaren Kontext der Bearbeitung aufenthalts- bzw. melderechtlicher Anliegen handelt. Allerdings ist dieses Informationsangebot seit Mitte März 2020 pandemiebedingt eingeschränkt.

7 Die Kommunale Ausländerbehörde (ABH)

7.1 Zahlen, Daten, Fakten

Die kommunale ABH Essen ist zuständig für ausländerrechtliche Sachverhalte von Personen, die sich in Essen aufhalten, bzw. hier ihren Wohnsitz haben. Damit ist die Zuständigkeit auf das Stadtgebiet Essen begrenzt. In diesen Fällen trifft die Ausländerbehörde Essen die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Freizügigkeit von Unionsbürger*innen und ihren (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen stellen eine der Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes dar. Die Kommunale Ausländerbehörde Essen ist in diesen Fällen für die Überprüfung der Freizügigkeit zuständig, damit insbesondere Entscheidungen über den Zugang zu sozialen Leistungen getroffen werden können. Daneben ist die ABH Essen Meldebehörde für Drittstaatsangehörige.

Mit Stand zum 30.06.2021 gab es in Essen eine Bevölkerung von 588.783 Personen, davon waren 166.981 Personen Doppelstaater und Nichtdeutsche.² Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich der Entwicklung der in Rede stehenden Bevölkerungszahlen von 2019 bis 2021.

Stichtag	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021
Doppelstaater und Nichtdeutsche	158.466	163.223	166.981
Davon Nichtdeutsche	97.896	101.097	103.097
Davon aus EU-Staaten	51.802	51.706	52.361

Tabelle 4: Drittstaatsangehöriger im Zeitvergleich

Der Tabelle ist der leichte Zuwachs der Ausländer*innen in Essen zu entnehmen. Zum Stichtag 30.06.2019 gab es 97.896 Nichtdeutsche in Essen. Bis zum 30.06.2021 ist dieser Personenkreis auf 103.097 Ausländer*innen (+ 5 %) gestiegen. Damit einhergehend sind auch ein höherer Beratungsbedarf und eine gestiegene Fallzahl der zu behandelnden Sachverhalte verbunden.

In Abhängigkeit vorhandener Personalkapazitäten, die aufgrund von urlaubs-, krankheits- oder auch fortbildungsbedingten Abwesenheiten Schwankungen unterliegen, wurden im vergangenen Halbjahr 2021 durchschnittlich 4.646 Termine pro Monat wahrgenommen. Diese Termine fallen wie folgt auf die unterschiedlichen Publikumsbereiche.

² Quelle: https://www.essen.de/das-istessen/essen_in_zahlen/bevoelkerung.de.html

Publikumsbereich	Anzahl der Termine/Monat
Studenten	412
An-, Ab- und Ummeldungen	646
Asyl + Allgemeines Sachgebiet	3.588
Gesamt	4.646

Tabelle 5: Termine der ABH

Daneben wurden z. B. im Monat 06/2021 im Rahmen der Brexit-Thematik 111 Termine durchgeführt, die bei der oben aufgeführten Darstellung außer Acht gelassen wurde, da es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung handelt.

Die Vorsprachen in der Einbürgerungsbehörde werden unter Punkt 7.4 gesondert betrachtet.

7.2 Ausreisen und Rückführungen durch die ABH

Im ersten Halbjahr 2021 sind aus der Zuständigkeit der Kommunalen Ausländerbehörde zehn Personen freiwillig ausgereist und 20 Personen zwangsweise rückgeführt worden.

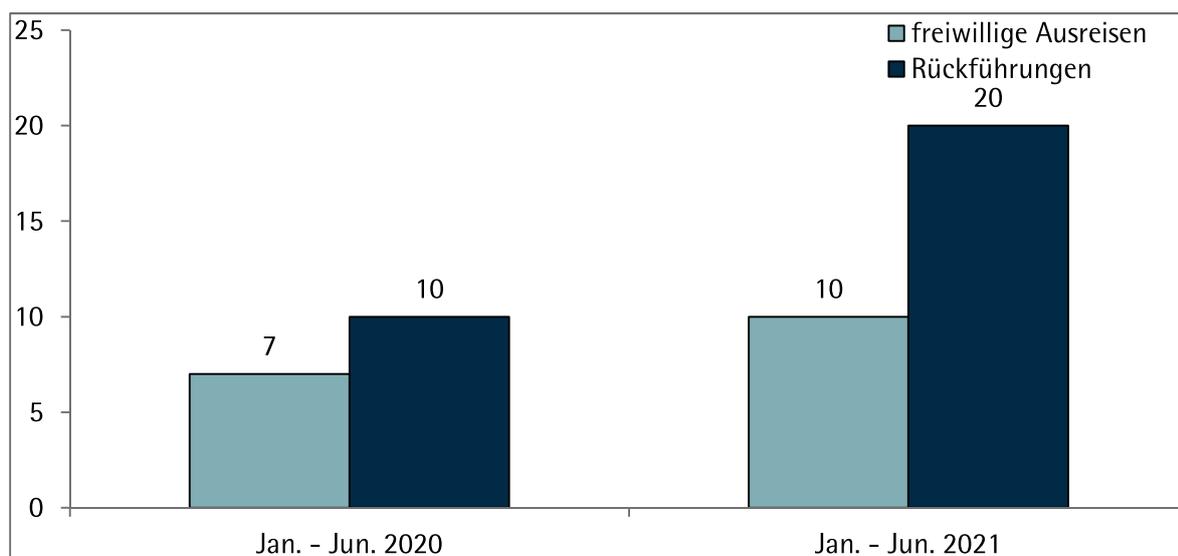


Abbildung 10: Ausreisen und Rückführungen durch die ABH

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, konnten die Rückführungen im Vergleich zum Halbjahr des Vorjahres insgesamt gesteigert werden. Die geringere Anzahl an Rückführungen im 1. Halbjahr 2020 ist jedoch unter den coronabedingten Einschränkungen zu betrachten.

Durch die Corona-Pandemie gibt es derzeit weiterhin Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr. Die Beschaffung von Passersatzpapieren gestaltet sich je nach Zielstaat ebenfalls unterschiedlich. Außerdem gibt es länderspezifische Besonderheiten. Der Abschiebestopp nach Syrien ist nicht verlängert worden, allerdings scheitern Rückführungen derzeit an der praktischen

Umsetzbarkeit (keine diplomatischen Beziehungen zu Syrien usw.). Rückführungen in den Irak sind auch nur für bestimmte Personengruppen in bestimmte Regionen möglich.

7.3 Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation in der Ausländerbehörde

Zur Stabilisierung und zur nachhaltigen Neuausrichtung in der personellen und organisatorischen Struktur der Kommunalen Ausländerbehörde wurde in der Vergangenheit ein umfangreiches Maßnahmenpaket erstellt. Nachfolgend werden erste Ergebnisse einiger Schwerpunkte hieraus dargestellt:

- **Umsetzung der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung**

Aufgrund der Organisationsuntersuchung in 2018 wurde das Publikumsachgebiet in drei Kleingruppen mit eigener Teamleitung aufgeteilt. Die Führungsstellen in der Abteilung 38-2 (ABH) sind mittlerweile ausnahmslos besetzt. Damit ist die Maßnahme als erledigt zu betrachten.

- **Verbesserung der Erreichbarkeit der ABH**

Die ABH-Hotline wurde unter Beibehaltung der Rufnummer 88-38883 seitens des Fachbereichs 33-2 (ServiceCenter Essen) zum 01.07.2020 übernommen. Die durchschnittliche Wartezeit der Anrufenden konnte erheblich reduziert und damit die telefonische Erreichbarkeit verbessert werden.

- **Einrichtung eines „Sonderteams“ (sog. Springerpool)**

Zur langfristigen Stabilisierung der ABH wurde ein Springerpool mit fünf Planstellen der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst) eingerichtet. Diese Stellen konnten mit Mitarbeitenden der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, so dass diese zunächst noch den verpflichtenden Verwaltungslehrgang II zur Qualifizierung absolvieren müssen. Daneben wurden drei Planstellen der Laufbahngruppe 1 dem Springerpool zugeführt, um bedarfsgerecht in allen Bereichen der ABH zu unterstützen. Zuletzt waren einige Mitarbeiter z. B. mit dem Thema Brexit (vgl. Punkt 7.5) betraut.

- **Optimierung Automationsgrad**

Im Rahmen der Maßnahme „Optimierung Automationsgrad“ wurden fünf Teilmaßnahmen definiert:

1. Anbindung an das Projekt „elektronische Post“ (inkl. elektr. Weiterleitung im FB):

Im Zuge der Digitalisierung wurde die Zentrale Scanstelle beim Fachbereich 11 errichtet, um Posteingänge gemäß der gesetzlichen Vorgabe nach TR-RESISCAN zu digitalisieren und in ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) zu übermitteln. Im Rahmen des Projektes „elektronische

Post“ pilotierte der Fachbereich 38, um erste Erfahrungen im Umgang mit dem Scannen von eingehender Post zu sammeln. Eine entsprechende Dienstanweisung „Scannen in der Stadtverwaltung“ befindet sich seitens des Fachbereichs 11 in Arbeit.

Seit letztem Jahr wird die beim Fachbereich 11 eingehende Post des Fachbereichs 38 gescannt und als Digitalisate zur Verfügung gestellt, so dass diese den e-Akten zugeführt werden können.

2. Konsequente Digitalisierung eingehender Papierunterlagen innerhalb der ABH:

Allen Mitarbeitenden im Publikumsbereich stehen Multifunktionsgeräte zur Verfügung, so dass Papierunterlagen, die im Rahmen von Vorsprachen eingereicht werden, gescannt werden. Post, die durch Einwurf in den Hausbriefkasten bei der ABH eingeht, wird ebenfalls eingescannt.

3. Anbindung an das Projekt „Serviceportal“:

Mit dem Start des Serviceportals am 01.08.2020 wurde die Darstellung der Dienstleistungen des Fachbereichs 38 in Teilen aufgenommen. Weitere Dienstleistungen werden folgen.

4. Ablösung der Hybridakte durch Scan der vorhandenen Papierakten (E-Akte):

Zur Verbesserung der Arbeitssituation und Optimierung der Arbeitsabläufe der ABH sollte die Ablösung der bisherigen Papier- und Hybridakten durch eine vollständige E-Akte beitragen. Im Vorfeld wurde ermittelt, dass rund 120.000 Akten des Fachbereiches 38, ca. 114.000 laufende Papierakten der ABH und rund 6.000 Papierakten der ZAB, zu digitalisieren sind. Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung erfolgte der Zuschlag an die anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen Haus Freudenberg GmbH aus Bedburg-Hau. Die Auftragserteilung erfolgte am 26.11.2020. Es startete die sogenannte 2-monatige Setupphase, die es beiden Parteien erlaubte, exakte Abläufe zu vereinbaren, diese zu optimieren, um in der anschließenden Produktionsphase (sechs bis zehn Monate) einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.



Abbildung 11: Aktentransporter der Fa. Haus Freudenberg

Neben den zahlreichen organisatorischen und technischen Aspekten, welche verbindlich abgesprochen wurden, wurde vereinbart, das Scangut alle 14 Tage abholen zu lassen und in den Produktionsstandorten der Haus Freudenberg GmbH zu verarbeiten. Die digitalisierten Vorgänge werden durch den Dienstleister auf einem datenschutzkonformen FTP-Server abgelegt. Vom IT-Team werden die Dateien über eine VPN-Tunnelverbindung in einen durch entsprechende Berechtigungen gesicherten Netzwerkordner heruntergeladen. Von dort erfolgt die Überführung in die E-Akte seit dem 16.02.2021 mittels eines täglichen Jobs.

Ende Juni 2021 ergibt sich folgender Stand der Digitalisierung:

Aktenbestand	120.000 Stück	100 %
Seitens FB 38 geliefert/verpackt	33.706 Stück	28,1 %
durch Haus Freudenberg Erstellte Digitalisate	25.838 Stück	21,5 %

Tabelle 6: Sachstand Digitalisierung

5. Einbindung von Signaturpads für bestimmte Sachgebiete (wie eAT-Ausgabe):

Im Rahmen der Optimierung des Automationsgrades sollten Signaturpads für bestimmte Sachgebiete wie z. B. der eAT-Ausgabe eingesetzt werden. Diese Teilmaßnahme lässt sich aktuell aufgrund der fehlenden Anbindung der Signaturtablets ins Fachverfahren OK.Visa derzeit nicht realisieren. Der Fachverfahrenshersteller hat dies jedoch für die Zukunft in Aussicht gestellt. Die technische Umsetzung bleibt abzuwarten und bleibt seitens des Fachbereichs 38 weiter im Fokus.

- **Personalgewinnung „Verwaltungswirt Ausländerwesen“**

Gemeinsam mit dem Fachbereich 10 hat der Fachbereich 38 im Herbst 2020 den Verwaltungslehrgang „Verwaltungswirt Ausländerwesen“ entwickelt. Mit der Qualifizierung zur/zum Verwaltungswirt*in Ausländerwesen erhalten Bewerber*innen, die bereits über eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung verfügen, einen Einstieg in die Verwaltung. Die Qualifizierung ist ein Baustein des Personalentwicklungskonzepts des Fachbereichs 38 und Teil der Personalgewinnungsstrategie für die Ausländerbehörden der Stadt Essen.

Die zehnmonatige Qualifizierung besteht zum überwiegenden Teil aus Theorie. Der theoretische Teil findet am Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen statt. Die abschließende Praxisphase "training on the Job" erfolgt im Fachbereich 38. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung – mit der Prüfung des Verwaltungslehrgangs I – werden die Kolleg*innen hauptsächlich in der Kommunalen Ausländerbehörde eingesetzt. Eine weitere Einarbeitung am Arbeitsplatz schließt sich nahtlos an.

Inhalte der Qualifizierung sind verschiedene Rechtsgebiete, betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Handlungs- und Sozialkompetenzen. Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von ausländerrechtlichen Kenntnissen. Den Großteil der Dozent*innen stellt der Fachbereich 38 aus der eigenen Mitarbeiterschaft. Die Kolleg*innen haben sich freiwillig und eigeninitiativ für einen Einsatz als Fachdozent gemeldet und zeigen sich bei der Wissensvermittlung hochmotiviert.

Der erste Kurs ist mit 29 engagierten Teilnehmer*innen am 01.04.2021 gestartet und wird Ende Januar 2022 beendet sein.

- **Räumliche Situation der ABH:**

Als eine Maßnahme zur Entzerrung der Situation der Kommunalen Ausländerbehörde in der Schederhofstraße 45 konnte das Verwaltungsgebäude in der Cathostraße 5 bezogen werden. Das zuletzt als Unterkunft für Geflüchtete genutzte Gebäude wurde seit Anfang Oktober 2020 nach den Erfordernissen der ABH umgebaut und renoviert. Die Umbaumaßnahmen waren Mitte Februar 2021 abgeschlossen, so dass der Standort am 01.03.2021 für Publikum geöffnet werden konnte.



An diesen Standort wurden die Sachgebiete 38-2-2/Einbürgerung, 38-2-4/Rechtssachgebiet sowie aus dem Sachgebiet 38-2-3 /Publikum/Asyl die An-, Ab- und Ummeldung verlegt. Hierdurch konnte in der Schederhofstraße ein komplettes Obergeschoss sowie das Großraumbüro der Anmeldung freigezogen werden, um neue Arbeitsplatzkapazitäten zu schaffen. So wurde im Erdgeschoss der Bereich eAT-Ausgabe und Verpflichtungserklärungen räumlich neu geordnet sowie in den Obergeschossen die Räume für die Publikumsbearbeitung erweitert. Durch die Neustrukturierung innerhalb des Gebäudes in der Schederhofstraße konnten seit dem 01.06.2021 Kapazitäten für zusätzlich rund 35 bis 40 Termine pro Tag geschaffen werden.

7.4 Einbürgerung

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 hat das Sachgebiet für Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten 1.289 Erstberatungen durchgeführt, 726 Einbürgerungsanträge im Rahmen von Vorsprachen entgegen genommen und 406 Einbürgerungsurkunden ausgehändigt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kennzahlen im Verlauf der letzten Jahre.

Anzahl der	2018	2019	2020	1. HJ 2021
...Erstberatungen	3.257	3.346	655	1.289
...Einbürgerungsanträge	1.418	1.701	1.022	726
...Ausgehändigten Einbürgerungsurkunden	1.318	931	868	406

Tabelle 7: Kennzahlen Einbürgerung

Die aktuellen Halbjahreszahlen liegen noch unter dem Niveau der Berichtszeiträume vor Corona. Es ist zu beachten, dass die Ausländerbehörde in 2020 coronabedingt für drei Monate schließen musste, so dass die Zahlen des Jahres 2020 nicht repräsentativ sind. Insbesondere die Einbürgerungsfeiern im Rathaus haben aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bisher nicht stattgefunden. Aktuell ist noch nicht abzusehen, wann die nächste Feier in dem dafür vorgesehenen Rahmen durchgeführt werden kann. Grundsätzlich werden pro Jahr bis zu vier Einbürgerungsfeiern im Ratssaal des Rathauses zum Zeichen der besonderen Wertschätzung gegenüber den Neubürger*innen geplant. In der Vergangenheit konnten insgesamt 29 Einbürgerungsfeiern ausgerichtet werden. Alle neu eingebürgerten deutschen Staatsbürger*innen des zuletzt erfassten Zeitraums inklusive (mindestens) einer Begleitperson werden eingeladen (ca. 300 bis 350 Personen). Erfahrungsgemäß sagen ca. 20 % der geladenen Gäste zu. Darüber hinaus nehmen Vertreter der Stadtverwaltung (Bürgermeister, Bezirksbürgermeister, Verwaltungsvorstand, Fraktionsvorsitzende etc.) und Mitglieder z. B. des Kultur- u. Integrationsausschusses, des Integrationsrates oder des Kommunalen Integrationszentrums teil. Im Rahmen der Feierlichkeit werden die Neubürger*innen durch den Oberbürgermeister willkommen geheißen. Einige erhalten ihre Einbürgerungsurkunde durch den Oberbürgermeister direkt vor Ort ausgehändigt. Der Besuch der 22. Etage schließt die Feierlichkeit gebührend ab.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Interesse an Einbürgerungen steigt. Insbesondere die Flüchtlinge aus 2014/2015 erfüllen nun die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für eine Einbürgerung und begehren entsprechende Vorsprachetermine. Es ist zu erwarten, dass diese deutlich erhöhte Nachfrage durch die geplante Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes weiter zunehmen wird. Der entsprechende Gesetzesentwurf sieht unter anderem eine flexiblere Regelung vor, um die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung im Hinblick auf besondere

Integrationsleistungen verkürzen zu können. Darüber hinaus sollen die bisherigen Anforderungen für den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse herab gesetzt werden. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass diverse Einbürgerungsvoraussetzungen von einem noch größeren Personenkreis erfüllt werden.

7.5 Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 01.02.2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. In diesem Zusammenhang wurde zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich das sog. Austrittsabkommen geschlossen. Im Austrittsabkommen war eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 verankert, in der das EU-Recht für das Vereinigte Königreich grundsätzlich weiterhin galt und das vereinigte Königreich Teil des EU-Binnenmarktes und der EU-Zollunion blieb. Auch die EU-Freizügigkeit galt in diesem Zeitraum vollumfänglich weiter.

Ab dem 01.01.2021 haben Personen, die bis dahin unionsrechtlich zum Aufenthalt oder zur Arbeit in Deutschland berechtigt waren und von diesem Recht auch Gebrauch gemacht haben, im Wesentlichen dieselben Rechte wie vor dem Austritt. Diese Rechte bestehen kraft Gesetzes. Um nachzuweisen, dass die Rechte bestehen, benötigen alle britischen Staatsbürger*innen ein entsprechendes Dokument, das sie bei der Ausländerbehörde erhalten. Bis zum 30.06.2021 mussten Brit*innen, die am 31.12.2020 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten und weiterhin in Deutschland wohnen bleiben, ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde anzeigen, um dann das neue Aufenthaltsdokument - GB erhalten zu können.

Die Kommunale Ausländerbehörde hat im Dezember 2020 ein Informationsschreiben an alle Brit*innen versandt. Seit Januar 2021 lädt die Kommunale Ausländerbehörde Brit*innen zur Vorsprache ein. Insgesamt wurden zu 585 Familienverbänden Kontakt aufgenommen. Die Terminkoordination und Bearbeitung der Anliegen erfolgt durch ein eingerichtetes Sonderteam. Hierfür wurden zwei Mitarbeitende aus dem Kerngeschäft der ABH eingesetzt. Bis Anfang Juni wurden bereits 314 Aufenthaltsdokumente-GB erteilt. Bis zum Sommer sollten alle berechtigten Personen über ein entsprechendes Dokument verfügen.

Die Sonder-Sachbearbeitung Brexit hat zudem für eine Bereinigung der Register geführt, da einige Betroffene ohne Abmeldung des Wohnsitzes ins Ausland verzogen waren. Hierzu mussten zusätzliche Ermittlungen durchgeführt werden:

- 113 Ermittlungen durch den Außendienst
- 29 Ermittlungen durch das Bürgeramt
- 6 Klärungen über das Studierendenwerk

Schwierigkeiten ergaben sich u. a. durch die coronabedingten Einschränkungen, da viele Betroffene durch Rückreisen aus Großbritannien aufgrund von Quarantänen Termine nicht wahrnehmen konnten und neu terminiert werden mussten.

Für Rückfragen wurde ein Funktionspostfach (brexit@abh.essen.de) eingerichtet. Auf der Internetseite www.essen.de/leben/migration_und_integration/brexit.de werden aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt. Die Kommunale Ausländerbehörde steht in einem engen Kontakt mit dem zuständigen MKFFI.

8 Die zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

8.1 Aufgaben der ZAB

Die Zentrale Ausländerbehörde Essen ist gemäß § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) für alle aufenthalts-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen zuständig, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Sie können die freiwilligen Ausreisen von ausländischen Personen, die sich in Aufnahmeeinrichtungen aufhalten, unterstützen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde besteht auch dann fort, wenn die Ausländer*innen in Einrichtungen zum Vollzug von Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam, Strafhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht sind.

Daneben nimmt die ZAB u. a. noch folgende Aufgaben im Rahmen der Rückführung Ausreisepflichtiger im Regierungsbezirk Düsseldorf wahr:

- Beschaffung von Heimreisedokumenten für alle Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen,
- Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten auf dem Gebiet des Rückkehrmanagements, insbesondere solchen, die geeignet sind, mit Mitteln der Europäischen Union gefördert zu werden,
- Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken, insbesondere zur Steuerung und Koordinierung der Rückkehr,
- ausländerrechtliche Betreuung der in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen inhaftierten oder in Gewahrsam genommenen Ausreisepflichtigen; die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt,
- Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, aus den Landeseinrichtungen, einschließlich der Beantragung von Haft.

Die ZAB Essen betreut folgende Landeseinrichtungen:

- EAE Essen,
- EAE Mönchengladbach,

- Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Rees I,
- ZUE Rees II,
- ZUE Neuss,
- ZUE Ratingen,
- ZUE Rheinberg,
- ZUE Wuppertal sowie
- ZUE Weeze.

Darüber hinaus unterstützt die ZAB die übrigen Ausländerbehörden, insbesondere

- bei Fällen, in denen sich Ausreisepflichtige in Strafhaft befinden,
- bei der organisatorischen Durchführung von freiwilligen Ausreisen, bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten für freiwillige Ausreisen,
- beim Transport und der Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen und zwangsweisen Rückführungen sowie
- bei Fahrten, die während der Unterbringung in einer Vollzugseinrichtung nach § 3 ZustAVO anfallen.

8.2 Sicherheitsrelevante Personen

Das Sachgebiet „Sicherheitsrelevante Personen“ (SRP) ist organisatorisch an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Stadt Essen angebunden. Das Sachgebiet ist zuständig für die Fälle der Neuregelung der Zuständigkeitsverordnung im Ausländerwesen für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustAVO NRW). Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung bestimmter ausländischer Personengruppen, wobei das Gesetz folgende Fallgruppen als Regelbeispiele der Zuständigkeit vorsieht:

- Vorliegen eines besonders schweren bzw. schweren Ausweisungsinteresses wie Straftäter, Leiter von verbotenen Vereinen, Hassprediger, Terroristen oder Extremisten,
- Vorliegen einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit,
- Vorliegen einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr und
- Vorliegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, die gegen das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) verstößt oder die sich zur planmäßigen Begehung von Straftaten zusammengeschlossen hat, also Clankriminalität und organisierte

Kriminalität, aber auch die „PKK“ oder sog. „Motorrad-Gangs“ wie zum Beispiel die „Osmanen Germania“ und die „Hells Angels MC Düsseldorf“.

Die Zuständigkeit des Sachgebietes wird begründet durch Erklärung des MKFFI.

Inhaltlich umfasst die Tätigkeit des Sachgebietes die gesamte aufenthaltsrechtliche Bearbeitung der übertragenen Fälle, beginnend mit dem Herstellen der vollziehbaren Ausreisepflicht, der Organisation und Durchführung der Rückführung sowie Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht NRW.

Die bisher übertragenen Fälle betrafen die sog. „Top-Gefährder“ der islamistischen Terroristen in NRW, die seitens des Staatsschutzes mit der Risikoanalyse „RADAR-iTE“ mit einem hohen bis höchsten Punktwert eingestuft worden sind. Im Berichtszeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 wurden 14 Fälle auf das SRP-Team übertragen.

Perspektivisch zeichnet sich ab, dass zusätzlich zu den derzeit bearbeiteten Fällen der islamistischen Terroristen ebenfalls die weiteren Fallgruppen aus der ZustAVO NRW im SRP-Team bearbeitet werden sollen. Dies liegt neben der sehr guten Zusammenarbeit mit dem MKFFI auch an der erworbenen Reputation des Sachgebiets bei den beteiligten Sicherheitsbehörden.

Zudem hat sich bereits gezeigt, dass im Sachgebiet weitere Instrumente in der Fallbearbeitung notwendig werden. Hier sind insbesondere die Sicherheitsgespräche mit den Betroffenen anzuführen, die einen hohen organisatorischen Aufwand und eine enge Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz und dem polizeilichen Staatsschutz notwendig machen.

8.3 Rückführung „Guinea“

In der Zeit von Oktober 2020 bis März 2021 fanden bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in Essen Anhörungen zur Identitätsfeststellung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung zum Zweck der Rückführung durch eine guineische Expertendelegation statt. Bereits seit April 2019 stand die ZAB Essen in einem engen Austausch mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI), der Bundespolizei und dem BAMF. Das Thema genießt auch auf bundespolitischer Ebene eine hohe Priorität. Die Zahl der Personen aus der Republik Guinea, die nach einem rechtsstaatlichen Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schutzstatus erhalten haben und daher ausreisepflichtig sind, ist zuletzt kontinuierlich angestiegen. Ende 2020 hielten sich ca. 5.500 ausreisepflichtige, vermutlich guineische Staatsangehörige im Bundesgebiet auf. Auf Grundlage des deutsch-guineischen Migrationsabkommens aus dem Jahr 2018 wurde eine Expertendelegation durch die Republik Guinea zur Identifizierung von vermutlich guineischen Staatsangehörigen nach Deutschland entsandt. Die Anhörungen fanden angesichts der überproportional hohen Zahl

ausreisepflichtiger Personen in erster Linie in NRW statt. Die hochrangigen Vertreter aus Guinea wurden am 12.10.2020 in einer kleinen Willkommensfeier auf Zeche Zollverein begrüßt.

Insgesamt haben bei der Zentralen Ausländerbehörde Essen 50 ganztägige Anhörungstage stattgefunden. Es wurden 1.458 potentielle guineische Staatsbürger*innen nach Essen eingeladen. Ein besonderer Schwerpunkt lag in der Identifizierung von Straftätern. Ein großer Anteil der erschienenen Personen konnte als guineische Staatsangehörige durch die Delegation identifiziert werden. Aufgrund der Identifizierung wurden bereits Personen nach Guinea zurückgeführt. Die Kolleg*innen aus dem Team Passersatzpapierbeschaffung haben durch ihren überdurchschnittlichen Einsatz zum Erfolg der Langzeitmission Guinea beigetragen. Sie standen die ganze Zeit über als Ansprechpartner*innen für die Kollegen aus Guinea zur Verfügung und haben die organisatorischen und administrativen Herausforderungen – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – hervorragend gemeistert.

Die Vertreter des guineischen Staates wurden vom Fachbereich 38 am 29.03.2021 durch Frau Bürgermeisterin Jacob und durch den Dezernenten, Herrn Kromberg, im Ratssaal der Stadt Essen gebührend verabschiedet.

8.4 Ausreisen und Rückführungen durch die ZAB

Die ZAB Essen ist für den Regierungsbezirk Düsseldorf zuständig, u .a. für die Rückführungen aus den sog. Landeseinrichtungen. Es gibt für jeden Regierungsbezirk eine zuständige Zentrale Ausländerbehörde. Außerdem unterstützen die ZABen die Kommunalen Ausländerbehörden bei der Rückführung von Personen. Es gibt somit Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Maßnahmen in Amtshilfe für andere Kommunen.

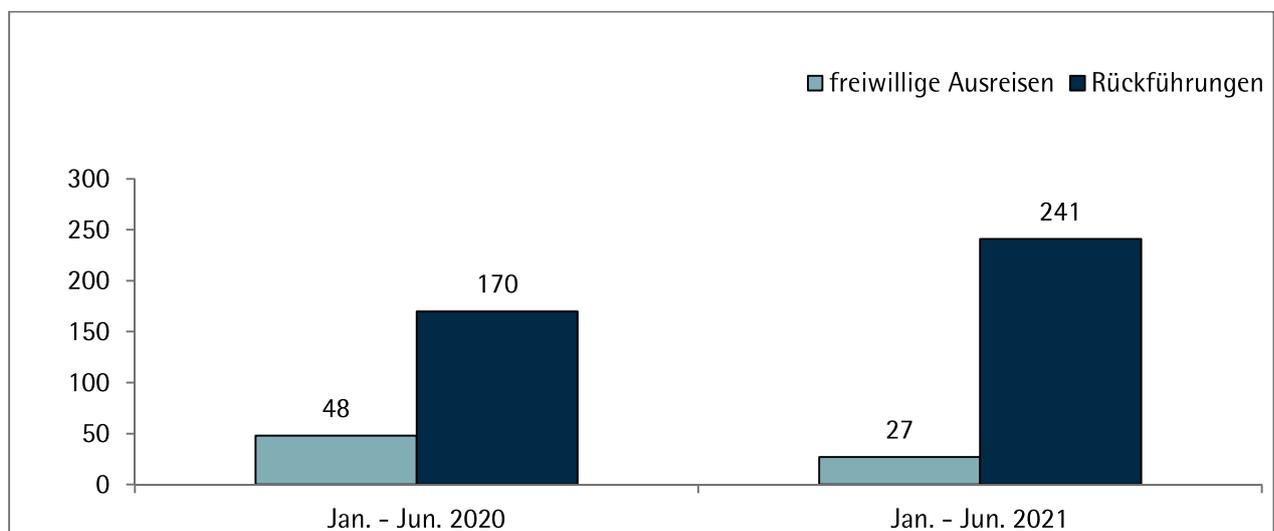


Abbildung 12: Ausreisen und Rückführungen durch die ABH

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, wurden im ersten Halbjahr 2021 200 Personen abgeschoben, 27 Personen sind freiwillig ausgereist. Ein Schwerpunkt in der Arbeit der ZAB liegt in der Förderung von freiwilligen Ausreisen durch Beratungen und Vermittlung von Kontakten ins jeweilige Heimatland. Zur Intensivierung dieser Arbeit wurde ein Team im Rückkehrmanagement der ZAB eingerichtet.

8.5 Projekt „restart“

Anlässlich der Stärkung der freiwilligen Ausreisen als rechtlich vorrangige Form der Aufenthaltsbeendigung, wurde das Projekt „restart- Beratung zur freiwilligen Ausreise“ ins Leben gerufen und im Rückkehrmanagement der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) angegliedert. Das Ziel der hiesigen Rückkehrberatung ist, Menschen bei der freiwilligen Ausreise zu fördern und finanziell zu unterstützen. Weiterhin soll durch Vermittlung von reintegrationsfördernden Maßnahmen die Reintegration ins Heimatland erleichtert werden, um folgerichtig umgehende Wiedereinreisen nach Abschiebungen zu vermeiden.

Die ersten Beratungsgespräche starteten am 27.05.2021. Das Projekt verfügt derzeit über zwei Rückkehrberater*innen, welche ihr Angebot in erster Linie an Personen richten, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, insbesondere durch ein negativ abgeschlossenes Asylverfahren. Jedoch werden auch Personen, welche sich im laufenden Klageverfahren befinden, eingeladen. Ungeachtet dessen, steht die Beratung jeder Person offen, die den Wunsch äußert, freiwillig ausreisen zu wollen, unabhängig von dem derzeitigen Verfahrensstatus.

Die Rückkehrberater*innen sind auf das Themengebiet der Rückkehrberatung spezialisiert und bieten den vollziehbar Ausreisepflichtigen und Ausreisewilligen die Möglichkeit, ihre Rückreise in ihr Heimatland mitbestimmt und in Würde anzugehen. In Abgrenzung zu der bislang lediglich erfolgten Rückkehrinformation (sog. unechte Rückkehrberatung) durch Betreuer*innen der ZUEn im Rahmen der allgemeinen Sprechstunden, in welcher nur der bloße Verweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und die Hilfestellung bei einer Antragstellung über IOM erfolgte, leistet die „echte Rückkehrberatung“ eine individuelle, umfassende und qualifizierte Beratung zu allen Fragen der Rückkehr und Reintegration in das Heimatland des Betroffenen. Weiterhin bietet diese aktive Unterstützung und Hilfestellung bei der Umsetzung und Vermittlung. Überdies ist in begründeten Einzelfällen das Verbringen der Betroffenen zu den Abflughäfen durch die Rückkehrberater*innen vorgesehen, um eine bestmögliche Unterstützung und Betreuung zu gewährleisten. Die Rückkehrberater*innen treten, im Unterschied zu den ZUE-Betreuer*innen, in zivil, ohne Uniform und ohne Begleitung durch den Außendienst auf, um ein größtmögliches Maß an Nähe zu vermitteln und Vertrauen zu schaffen.

Im Zuge der Einführung des Projektes „restart“ wurden vier Herkunftsländer in den Fokus genommen. Diese sind Albanien, Ghana, Pakistan und Marokko. Ausreisepflichtige Staatsangehörige dieser vier Herkunftsländer werden aktiv zu Erstgesprächen eingeladen. In Anbetracht der Freiwilligkeit der Wahrnehmung des Angebotes entscheiden die Betroffenen selbst, ob sie an den Gesprächen teilnehmen möchten. Angefragte freiwillige Ausreisen anderer Staatsangehöriger werden ebenfalls durch die Rückkehrberatung unterstützt.

Das Beratungsangebot wurde zunächst auf die Bewohner*innen in der ZUE Ratingen begrenzt. Im Rahmen eines Terminmanagements wird die ZUE Ratingen zweimal wöchentlich aufgesucht. Bei Interesse an einem Beratungsgespräch der Bewohner*innen, die nicht direkt durch die Berater*innen kontaktiert wurden, besteht die Möglichkeit anhand eines Aushangs einen Termin zu buchen.

Perspektivisch ist angedacht, die Rückkehrberatung auf die übrigen ZUEen des Regierungsbezirkes auszuweiten, sowie weitere Herkunftsländer mit in das Projekt aufzunehmen.

Seit der Einführung der Rückkehrberatung Ende Mai haben insgesamt elf freiwillige Ausreisen stattgefunden, die durch das Projekt vermittelt wurden. Bei den Ausgereisten handelt es sich um zehn albanische Staatsangehörige und einen kirgisischen Staatsangehörigen. Zehn Ausreisen wurden durch das Programm REAG/GARP in Form einer Reisebeihilfe finanziell unterstützt. Derzeit wird das REAG/GARP-Programm durch das BMI und durch die zuständigen Landesministerien finanziert. Zwei Ausreisenden wurde zudem eine reintegrationsfördernde Maßnahme des Projektes „Rückkehr in Würde“ in Form einer Qualifizierung vermittelt.

9 Digitalisierung

9.1 Terminmanagementsystem

Der Fachbereich 38 arbeitet an einem nutzerorientierten online-Terminmanagementsystem für verschiedene Sachgebiete der Kommunalen Ausländerbehörde, um den Servicegedanken zu verstärken. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im 4. Quartal 2021 erwartet.

9.2 Online-Services

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG) und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen (§ 1 Abs. 2 OZG).

Mit einem „Einer-für-alle-Ansatz“ sollen dabei Online-Dienste nur einmal entwickelt und idealerweise deutschlandweit genutzt werden. Diese Aufgaben zur Bereitstellung von Online-Diensten und der Vernetzung der zugehörigen Portale nach dem OZG sind nicht nur vielfältig, sondern umfassen alle Verwaltungsebenen.

Bei der Umsetzung des OZG stehen die Nutzer*innen im Mittelpunkt. Betrachtet werden ebenjene Verwaltungsleistungen, die Auswirkungen auf Bürger*innen sowie Unternehmen haben.

Auch im Bereich des Ausländerrechts (Themenfeld Ein- und Auswanderung) wird die Verwaltungsdigitalisierung vorangetrieben. Aktuell befinden sich zwei Dienstleistungen als online-Services in der Vorbereitung: Einbürgerung online und Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose online.

Einbürgerung online:

Das Land NRW hat die Federführung zur Umsetzung der OZG-Leistung „Einbürgerung“ als Einer-für-Alle-Lösung (EfA) übernommen. Die Stadt Solingen setzt mit weiteren Partnern (den Städten Köln, Düsseldorf, Leverkusen, Bielefeld, Hamm, Düren und dem Kreis Mettmann) aus NRW den Einbürgerungsantrag als bundesweite Referenzimplementierung im Rahmen der digitalen Modellregionen NRW um. Am Ende steht die Lösung inklusive technische Dokumentation allen Kommunen in NRW zur Nachnutzung zur Verfügung. Ein erster Go-Live in Solingen ist ab Juli 2021 geplant. Die Kommunale Ausländerbehörde Essen verfolgt das Pilotprojekt mit großem Interesse und steht mit allen beteiligten Akteuren in einem engen Austausch. Langfristiges Ziel ist es, auch in Essen einen Online-Service für Einbürgerungsanträge anzubieten, um die Prozesse, insbesondere für die Antragsteller*innen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose online:

Die Kommunale Ausländerbehörde Essen pilotiert selbst in der OZG-Leistung „Reiseausweis für Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge“. Alle Ausländer*innen sind verpflichtet, einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu besitzen. Nur in besonderen Ausnahmefällen dürfen deutsche Passersatzpapiere an nicht deutsche Staatsangehörige ausgestellt werden, da hiermit regelmäßig ein Eingriff in die Passhoheit eines anderen Staates verbunden ist. Einige Passersatzpapiere werden auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen ausgestellt (zum Beispiel nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder dem Staatenlosenübereinkommen).

Ein Reiseausweis für Flüchtlinge erhalten zum Beispiel Personen,

- die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als asylberechtigt anerkannt wurden,
- denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt hat,
- die die Rechtsstellung als Heimatlose Ausländer besitzen.

Ein Reiseausweis für Staatenlose wird an Personen ausgestellt,

- die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und
- keine Staatsangehörigkeit (mehr) besitzen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, können dennoch Gründe vorliegen, die der Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder Staatenlose entgegenstehen.

Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Hochsicherheitsleistung, die das BMI auf Bundesebene depriorisiert hat. In NRW wurde aber die Chance gesehen, den Antragsprozess im Zuge des OZG durch eine teilweise Digitalisierung für die Ausländer*innen serviceorientierter zu gestalten. Eine persönliche Vorsprache (u. a. zur Abgabe des Lichtbilds, der Fingerabdrücke usw.) ist aber weiterhin in der Behörde erforderlich. Der Fachbereich 38 arbeitet eng mit dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN), dem Essener Systemhaus und der Digitalisierungsstrategie der Stadt Essen zusammen. Aktuell werden in Workshops die rechtlichen Grundlagen und Prozesse erarbeitet.

10 Ausblick

Viele der hier vorgestellten Schwerpunkte werden im kommenden und nächsten Jahr fortgeführt. Aber auch neue Themen werden den Fachbereich 38 vor weiteren Herausforderungen stellen, die es zu bewältigen gilt. Exemplarisch werden folgend einige Kernpunkte aufgezeigt, die Gegenstand der zukünftigen Berichterstattung sein werden:

- Optimierung des Terminmanagementsystems,
- Einführung SIS,
- Einführung EES,
- Weiterentwicklung des AZR-Gesetzes,
- Einführung der e-Akte in der ZAB,
- Einrichtung von online-Services und
- Vermeidung von Fluktuation durch Mitarbeiterbindung.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm FB 38.....	4
Abbildung 2: Altersstrukturbaum des FB 38.....	7
Abbildung 3: Mitarbeiterfluktuation im FB 38.....	8
Abbildung 4: Asylantragszahlen Bund	10
Abbildung 5: Asylantragszahlen NRW.....	11
Abbildung 6: Ausreisepflichtige Personen.....	11
Abbildung 7: Ausreisepflichtige Personen NRW Stand 31.05.2021.....	12
Abbildung 8: Ausreisen und Rückführungen Bund	13
Abbildung 9: Ausreisen und Rückführungen NRW.....	13
Abbildung 10: Ausreisen und Rückführungen durch die ABH	20
Abbildung 11: Aktentransporter der Fa. Haus Freudenberg	22
Abbildung 12: Ausreisen und Rückführungen durch die ABH	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesundheitsquote	9
Tabelle 2: aufenthaltsrechtliche Kennzahlen des WSC.....	16
Tabelle 3: melderechtliche Kennzahlen des WSC.....	18
Tabelle 4: Drittstaatsangehöriger im Zeitvergleich.....	19
Tabelle 5: Termine der ABH.....	20
Tabelle 6: Sachstand Digitalisierung	23
Tabelle 7: Kennzahlen Einbürgerung	25